

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1998

Geschäftszahl

97/12/0268

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/08/31 95/19/0138 1

(hier: Da es sich bei der Frist des § 87 Abs 4 BDG 1979 idF BGBl 1994/550 um eine verfahrensrechtliche Frist handelt, war der Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung wegen angeblicher Fristversäumnis gem § 86 Abs 2 BDG 1979 nicht bescheidförmig zurückzuweisen, sondern gem § 87 Abs 1 BDG 1979 in Form einer schriftlichen Mitteilung zu erledigen).

Stammrechtssatz

Soll eine Handlung prozessuale Rechtswirkungen auslösen (Verfahrenshandlung), dann stellen die dafür gesetzten Fristen verfahrensrechtliche (formelle) Fristen dar; ist eine Handlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet, so stellt eine allenfalls dafür vorgesehene Frist eine materiell-rechtliche Frist dar (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 5te Auflage, RZ 229).